

Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. Dezember 2022 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren *)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren vom --. Dezember 2022 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

*)
[in der Fassung der 2. Änderung vom 17. Dezember 2024](#)

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Wassermenge der Vorjahre, einer Personenzahl oder in sonstiger Weise geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Wasserzähler hat die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Der Nachweis über die messrichtige Funktion des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden (sog. Wasserschwindmengen), auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhaltung des Wasserzählers hat die oder der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Die zum Mengennachweis erforderlichen privaten Wasserzähler nach Abs. 4 und 5 sind von einem Installationsfachbetrieb einzubauen und zu verplomben. Der ordnungsgemäße Einbau ist der Stadt durch Vorlage einer Einbaubescheinigung (Anmeldung) zu belegen, die von der oder dem Gebührenpflichtigen und einem Installationsfachbetrieb zu unterschreiben ist. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist bei der Stadtverwaltung Ibbenbüren erhältlich. Die Anmeldung des Wasserzählers gilt als Antrag auf Berücksichtigung der von diesem Zähler gemessenen Wassermengen im Rahmen der jährlichen Abwasserabrechnung.
- (7) Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der Wassermengen nach Absatz 4 und 5 technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar oder hat der Wasserzähler die zu berücksichtigenden Wassermengen nicht richtig oder gar nicht angezeigt, so ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen unter Berücksichtigung wirklichkeitsnaher Maßstäbe (z.B. Personenzahl), auf der Grundlage nachprüfbarer Unterlagen (z.B. Gutachten) oder in sonstiger geeigneter Weise zu schätzen. Dabei erforderliche nachprüfbare Nachweise hat die oder der Gebührenpflichtige auf Anforderung auf eigene Kosten vorzulegen. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der für das Grundstück zu berücksichtigenden Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden geltend gemachte Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis verbrauchter bzw. zurückgehaltener Wassermengen durch ein spezielles Gutachten erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt als nicht der städtischen Abwassereinrichtung zugeführte

Menge 11 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh. Maßgebend ist der Viehbestand am 01.02. des Abrechnungszeitraumes.

- (8) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser jährlich 3,46 € (Anteil Schmutzwasserableitung 1,87 €/m³, Anteil Schmutzwasserbehandlung 1,59 €/m³).

§ 4 a

Gebühr für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern

- (1) Für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern wird je betriebenem Wasserzähler eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt jährlich 15,00 € je Wasserzähler.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 beginnt mit der Installation des Wasserzählers zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht sobald aus einer privaten Wasserversorgungsanlage kein Wasser mehr der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 5 endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung des Wasserzählers bei der Stadt.
- (4) Gebührenpflichtig sind die in § 8 genannten Nutzungsberechtigten. Mit dem Wechsel der oder des Nutzungsberechtigten wechselt gleichzeitig auch die Gebührenpflicht.
- (5) Die Gebühr wird gemeinsam mit den Schmutzwassergebühren durch das beauftragte Abrechnungsunternehmen bzw. direkt durch die Stadt abgerechnet. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig. Die Gebühr wird bei der Festsetzung der Vorausleistungen (§ 10) berücksichtigt.
- (6) Eine Gebühr wird nicht erhoben für private Wasserzähler, die im Rahmen von Regenwassernutzungsanlagen verbaut sind. Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind Anlagen zum Sammeln von Regenwasser mit einem Stauvolumen von mindestens 1 m³.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit er-

forderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, auf der die Veränderung folgt.
- (4) Im Rahmen der Gebührenerhebung wird folgender Gebührenabschlag berücksichtigt:
 - a) 50 % für an die Abwasseranlage angeschlossene Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke mit einer Aufbaustärke von 6 cm (begrünte Dächer);
 - b) 50 % für teilversiegelte Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, die aber aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine teilweise Versickerung ins Erdreich zulassen, insbesondere sind dies Rasengittersteine, Rasenfugensteinflächen und andere wasserdurchlässige Flächen;
 - c) 50 % für Flächen, von denen Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück in ein Regenrückhaltebecken, eine Regenwassernutzungsanlage, eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 1 m³ in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers je 10 m² angeschlossene Fläche. Auffangvorrichtungen (einzelne oder mehrere) mit weniger als 1 m³ Fassungsvermögen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m²) bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,65 €.

§ 6

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 3.000 m³/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten.
- (2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser im Sinne des Abs. 1, wenn die mittleren Konzentrationen die folgenden Grenzwerte übersteigen:

- AFS ¹⁾ (abfiltrierbare Stoffe): 400 mg/l
- CSB ²⁾ (chemischer Sauerstoffbedarf): 645 mg/l
- TN ³⁾ (Gesamt-Stickstoff anorganisch): 89 mg/l
- P_{ges} ⁴⁾ (Gesamt-Phosphor): 15 mg/l

Die Art der Probenahme erfolgt als qualifizierte Stichprobe nach den Vorgaben des § 2 Abs. 3 der Abwasserverordnung (AbwV) und der DIN 25667-1 entsprechend folgender Vorschriften:

- 1) abfiltrierbare Stoffe aus der durchmischten Probe entsprechend DIN EN 872 (H 33)
- 2) CSB nach DIN 38409 aus dem Überstand der abgesetzten Probe nach 2 h Absetzzeit
- 3) Gesamt-Stickstoff anorganisch TN aus der homogenisierten Probe nach DIN EN 12260
- 4) Gesamtphosphor (P_{ges}) aus der homogenisierten Probe nach DIN EN 1189 (D11)

- (3) Der Zuschlag berechnet sich aus Gebührensatz für Schmutzwasserbehandlung gem. § 4 Abs. 8 dieser Satzung multipliziert mit der Jahresabwassermenge und folgendem Verschmutzungsfaktor F_B:

$$F_B = 0,20 + 0,25 \frac{AFS}{400} + 0,25 \frac{CSB_{abg.}}{645} + 0,25 \frac{TN}{89} \left[0,85 + 0,15 \frac{645 + 20\%}{CSB_{abg.} + 20\%} \right] + 0,05 \frac{P_{ges.}}{15}$$

F_B = Verschmutzungsfaktor

AFS = abfiltrierbare Stoffe (Anteil = 25 %) = 0,25

CSB_{abg} = chemischer Sauerstoffbedarf der abgesetzten Probe (Anteil = 25 %) = 0,25

TN = Gesamt-Stickstoff, anorganisch = Summe [NH₄-N + NO₃-N + NO₂-N] (Anteil = 25 %) = 0,25

P_{ges} = Gesamtphosphor (Anteil = 5 %) = 0,05

Die vorgenannten Gewichtungen werden von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für die Abwasserreinigung im Bedarfsfall angepasst.

- (4) Wird der ermittelte Verschmutzungsfaktor kleiner 1,0 und gleichzeitig eine der drei nachfolgenden Bedingungen durch das eingeleitete Abwasser nicht erfüllt, so wird der Verschmutzungsfaktor F_B = 1,0 gesetzt:

Kohlenstoff/Stickstoff-Verhältnis (CSB/N > 9,4)

Verhältnis von Kohlenstoffverbindungen (CSB/BSB₅ < 2,0)

Anteil der gesamten anorganischen Stickstoffkonzentration

(N_{ges anorg} < 70 mg/l)

Wird der ermittelte Verschmutzungsfaktor FB kleiner 1,0 und werden die drei vorgenannten Bedingungen erfüllt, werden zusätzlich zur Überprüfung der biologischen Abbaubarkeit (in 72 h 80 %) der Kohlenstoff- bzw. Stickstoffverbindungen ein CSB-Abbautest gem. DIN EN ISO 9888, Nr. 407 und ein Nitrifikationshemmtest gem. DIN EN ISO 9509 seitens der Stadt durchgeführt. Wird die Abbaubarkeit durch diese Tests nachgewiesen, verbleibt es bei dem errechneten Verschmutzungsfaktor.

- (5) Für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge ist die Sammlung und Auswertung verschiedener abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer von einem staatlich anerkannten Labor Abwasserproben als qualifizierte Stichprobe entnommen und untersucht. Hierfür sind geeignete Messstellen vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers vorzuhalten bzw. einzurichten. Die Stadt kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten. Die Häufigkeit der Probeentnahmen ist abhängig von dem Produktionsprozess, der Abwasserableitung und Abwasserzusammensetzung und wird im Einzelfall von der Stadt festgelegt. Die so ermittelten Schmutzkonzentrationen bilden die Grundlagen zur Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages. Für die Ermittlung der Höhe des Starkverschmutzerzuschlages wird der Jahresmittelwert der Laborproben (Durchschnittswert) gebildet.
- (6) Die Kosten für die Probeentnahmen und die Probeuntersuchungen trägt die Stadt. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen, die Kosten für diese zusätzlichen Messungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.
- (7) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages wird endgültig jeweils mit der Schmutzwassergebühr nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, im laufenden Jahr Vorauszahlungen auf den Starkverschmutzerzuschlag zu fordern. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (8) Ein Abschlag in Höhe von 10 % auf den zu zahlenden erhöhten Starkverschmutzerzuschlag wird gewährt, wenn durch ein Misch- und Ausgleichsbecken ein kontinuierlicher und vergleichender Abwasserabfluss erzeugt wird.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer und Teileigentümerinnen oder Teileigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte,
- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 38 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben. Falls der Stadt am 15.02. des Kalenderjahres noch nicht alle Abrechnungsdaten vorliegen, erfolgt eine Vorausleistungserhebung am 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres jeweils in Höhe von einem Drittel der Jahresgebühr.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder eine oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr zu Abs. 1 ist die tatsächlich entsorgte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entleerung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von der Grundstückseigentümerin oder von dem Grundstückseigentümer oder deren bzw. dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht zu Abs. 1 entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 13 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der oder dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Gebührensätze für Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Benutzungsgebühr gem. § 12 Abs. 1 beträgt:
- a) bei Kleinkläranlagen 56,00 € je Kubikmeter (m³) abgefahrenen Klärschlammes,
 - b) bei abflusslosen Gruben 50,00 € je Kubikmeter (m³) abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Für eine vergebliche Anfahrt beträgt die Gebühr für das Entsorgungsfahrzeug im Rahmen der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 119,00 € je Anfahrt.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstückes, die am 31. Dezember des Erhebungszeitraumes dort mit erstem oder zweitem

Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

- (4) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohnerin oder Bewohner 17,90 € im Jahr.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 14 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Der Kanalanschlussbeitrag dient dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 16 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Tiefenbegrenzungen gelten nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem v. H.-Satz vervielfacht (Maßzuschlag), der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140,
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150,
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	170,
7. bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen und Campingplätzen	50.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 – wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren, Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 30 Prozentpunkte (Artzuschlag) erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Satz 1 und 2 gelten auch für die Grundstücke in Sondergebieten, wenn sie nach Art und Zweckbestimmung ihrer Nutzung mit Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind.
- (8) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 17 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 6,95 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,90 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche,
 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,05 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 17 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 19 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung bis einschließlich des Kontrollschachts an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung einschließlich Kontrollschacht wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je laufendem Meter (m) Anschlussleitung

- für Niederschlagswasser im Freigefällesystem	353,86 €
- für Schmutzwasser im Freigefällesystem	321,57 €
- für Mischwasser im Freigefällesystem	321,57 €
- im Druckentwässerungssystem	87,29 €

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

Der Einheitssatz beträgt für einen Kontrollschacht

- für Niederschlagswasser	1.032,06 €/Stück
- für Schmutzwasser	984,88 €/Stück
- für Mischwasser	984,88 €/Stück

Der Einheitssatz für eine Pumpstation im Druckentwässerungssystem, bestehend aus dem Pumpschacht, der Pumpe mit Schneidwerk und Anschlussleitungen und -kabeln sowie der

Steuerungseinheit beträgt in Kunststoff- oder Betonausführung 5.606,37 €/Stück. Die Pumpstation wird außerhalb des anzuschließenden Gebäudes verlegt. Die maximale Tiefe der Rohrsohle der Zulaufleitung, gemessen von Oberkante Gelände, beträgt bei Kunststoffschächten 1,20 m, bei Betonschächten 1,60 m. Mehrkosten für beantragte Abweichungen von diesen Standards sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu ersetzen.

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen, Kontrollschächte und Pumpenanlagen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die oder den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

	Veröffentlicht:	In-Kraft-Getreten:
1. Änderungssatzung	23. Dezember 2023	1. Januar 2024
2. Änderungssatzung	21. Dezember 2024	1. Januar 2025